



Lärmschutz im Verkehr

LiVe, Margaretenstraße 12, 26121 Oldenburg, mail: laermschutz.im.verkehr@gmx.de

Oldenburg, den 20.10.2018

PRESSE

DB-Netz AG droht ein erhebliches Bußgeld wegen unzulässig lauter nächtlicher Bauarbeiten;

- LiVe erstattet Anzeige wegen Bauarbeiten von Ende September 2018 am Bürgerbuschweg -

Der Verein Lärmschutz im Verkehr (LiVe), Oldenburg, hat am 20.10.2018 eine Anzeige gegen die Personen der DB und der von ihr beauftragten Firmen erstattet, die für die nächtlichen Bauarbeiten in der Zeit vom 21. bis 23.09.2018 an der Oldenburger Bahnstrecke im Bereich des Bahnüberganges „Bürgerbuschweg“ verantwortlich waren.

LiVe wirft der DB vor, die Arbeiten ohne behördliche Genehmigung durchgeführt zu haben und darüber hinaus massiv gegen die geltenden Vorschriften zum Schutz vor nächtlichem Baulärm verstoßen zu haben. Nach Ziff 3. der so genannten „AVV Baulärm“ hat der für die Baustelle Verantwortliche sicherzustellen, dass in allgemeinen Wohngebieten nachts ein Beurteilungspegel von 40 dB(A) nicht überschritten wird, sofern ihm nicht ausnahmsweise eine Überschreitung genehmigt ist.

Die Auswertungen der von LiVe veranlassten 3-tägigen Messungen durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen haben durchschnittliche Beurteilungspegel von 76 dB(A) an der maßgeblichen Schlafzimmerwand des Gebäudes ergeben. Eine Nachtruhe ist damit für diesen Baustellennachbarn nicht mehr mög-

lich. Ein +/- 10 dB(A) bedeutet eine Verdoppelung/Halbierung der Lärmempfindung, eine Überschreitung um mehr als 30 dB(A) ein Vielfaches davon und ist unerträglich. Die so genannten „Verfassungsgrenze“ zum nächtlichen Lärmschutz liegt bei 60 dB(A) und wird mit 76 dB(A) hier deutlich überschritten. Es wäre unerträglich, wenn die DB bei Ausbau der Strecke über eine Bauzeit von 5-8 Jahren einen derartigen nächtlichen Krach machen würde, zumal es durchaus Schutzmaßnahmen gegen nächtlichen Baulärm gibt.

LiVe hat sich daher im Interesse der betroffenen Bahnanlieger zu dieser Anzeige entschlossen, um die DB künftig zu einem Vorgehen im Einklang mit geltenden Gesetzen anzuhalten.

Im übrigen stellen in konkreten Einzelfällen die ermittelten Werte nicht nur eine Ordnungswidrigkeit, sondern sogar eine Straftat dar, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann. Der einzelne Betroffene kann dagegen zudem mit einem Baustopp vorgehen; das Verhalten verpflichtet den Verursacher (DB) zum Schadensersatz; auch die Zubilligung eines Schmerzensgeldes ist im Einzelfall möglich, wie das OLG Oldenburg erst kürzlich entschieden hat (Urteil vom 30.08.2018 , AZ 1 U 36/17)

Dr. Armin Frühauf, Vorsitzender